

Arbeitshilfe 2.0 zur Erstellung eines einrichtungsindividuellen Hygiene- und Schutzkonzeptes zur Wiedereröffnung bzw. Ausweitung der Gästeanzahl in Einrichtungen der Tagespflege in Rheinland-Pfalz

Hintergrund und Ausgangslage

Die weltweite Pandemie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt.

Besonders die Gäste von teilstationären Pflegeeinrichtungen stellen dabei eine besonders gefährdete Gruppe dar. Ihr Risiko einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden ist überdurchschnittlich hoch. Sie haben in der Einrichtung wie in der Häuslichkeit diverse, durch die Einrichtung nicht beeinflussbare Kontakte und sind nach einer Infektion Überträger mit intensivem Kontakt zu vulnerablen Gruppen. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z. T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion.

Gleichzeitig ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sowohl bei den Tagespflegegästen als auch den Beschäftigten zunehmend eine hohe Immunisierungsquote¹ gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erreicht wird. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung einerseits und dem Ermöglichen von Normalität andererseits.

In Rheinland-Pfalz ist es aufgrund der COVID-19-Pandemie zu keinem Zeitpunkt zur landesweiten verpflichtenden Schließung von Tagespflegeeinrichtungen gekommen. Eine Notfallbetreuung konnte bei Bedarf aufrechterhalten werden. Durch die seitens der Bundes- und Landesregierung beschlossenen Lockerungen und das Fortschreiten der Impfungen werden die Einrichtungen der Tagespflege derzeit wieder vermehrt von ihren Gästen angefragt. Der Wunsch der Gäste, wieder in ihr tagesstrukturierendes Angebot zurückzukehren, ist deutlich vorhanden.

Voraussetzungen für eine Wiedereröffnung bzw. Ausweitung der Belegung

Bei der Wiederinbetriebnahme bzw. Ausweitung der Gästeanzahl ist der Schutz der einzelnen Besucher*innen sowie der Mitarbeitenden sicherzustellen. Aus diesem Grund sollten die organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen im Vorhinein geplant werden. Dabei muss das jeweilige Infektionsgeschehen in den für die Leistungserbringung relevanten Landkreisen und kreisfreien Städten ebenso wie die aktuell geltende Corona-Bekämpfungsverordnung

¹ Der Begriff „Immunisierung“ wird entsprechend der Definition in § 1 Absatz 5 der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe vom 27. April 2021 verstanden.

bzw. das Infektionsschutzgesetz (IfSG) beobachtet und berücksichtigt werden². Die vorliegende Arbeitshilfe stellt einen Leitfaden dar, wie die sukzessive Aufnahme/Ausweitung des Betriebes gestaltet sein kann.

Die nachfolgenden Kriterien und Hinweise können in ein einrichtungsindividuelles Schutzkonzept übertragen werden, welches das Ziel haben muss, das Infektionsrisiko für den Tagesgast sowie die Pflegenden soweit wie möglich zu reduzieren. Im Konzept ist die anfallende Mehrbelastung für die Pflegenden, welche mit diesen besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen verbunden sind, zu berücksichtigen.

Auch die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten und der Einfluss auf die Tagesstruktur aller Gäste darf in der Gesamtplanung nicht vernachlässigt werden.

Eine besondere Herausforderung zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen stellt die Arbeit mit demenziell erkrankten Personen dar. Zur Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen kann es erforderlich sein, den Anteil der dementiell erkrankten oder schwer zu betreuenden Personen einrichtungsindividuell zu beschränken.

Es wird empfohlen, die Inhalte vor der Wiedereröffnung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einvernehmlich abzustimmen. Zudem sollen die Landesverbände der Pflegekassen über die schrittweise Wiederöffnung/Ausweitung informiert werden.

Noch nicht immunisierte Tagespflegegäste sollten für die besondere Gefährdungslage in der Einrichtung sensibilisiert und die Notwendigkeit eines Besuchs sollte umfassend abgewägt werden. Vor Wiederaufnahme des Betriebs wird empfohlen, mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen, inwieweit Testung der Tagespflegegäste und des Personals erfolgen³. Nur Gästen und Mitarbeitenden ohne einschlägige Krankheitsanzeichen ist der Zutritt zur Tagespflege erlaubt. Im Falle einer Infektion ist der Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung wieder betreten werden darf, mit dem behandelnden Arzt oder dem örtlichen Gesundheitsamt abzusprechen.

Aufgrund der notwendigen, infektionsschutzbedingten Einschränkungen werden auch künftig Mehraufwendungen für z.B. höhere Transportkosten, erhöhten Personalaufwand aufgrund der geänderten Gruppengröße sowie Mehrkosten für die Schutzausrüstung der Mitarbeitenden entstehen. Diese können ebenso wie pandemiebedingte Mindereinnahmen nach § 150 Absatz 2 SGB XI bei der jeweils zuständigen Pflegekasse zum Ausgleich der SARS-CoV-2 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen geltend gemacht werden. Nach derzeitigem Stand ist dieser Ausgleich bis 30. September 2021 befristet.

² Auf der Internetseite der Landesregierung finden Sie aktuelle Informationen zum Corona Virus in Rheinland-Pfalz: <https://corona.rlp.de/de/startseite/>.

³ Vgl. Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Corona SARS-CoV-2.

Einrichtungsspezifisches Hygiene- und Schutzkonzept

1. Fahrdienst

Die Einrichtung beschreibt in ihrem Hygiene- und Schutzkonzept, wie sie einer Ansteckung während der Fahrt vorbeugen will. Bei eigenem Fahrdienst ist darauf zu achten, dass im Bus allgemeine Hygiene- und Schutzvorkehrungen getroffen sind und die Personen unter Vorkehrung von Schutzausrüstung (Maskenpflicht) in die Tagespflege gefahren oder auch wieder nach Hause gebracht werden. Auch die Mitarbeitenden des Fahrdienstes sollten während der Fahrt Masken tragen, soweit sie nicht durch andere Maßnahmen vor einer Ansteckung geschützt sind (z.B. Kabinenabtrennung des Fahrerbereiches). Sollte die Kapazität im Bus nicht ausreichen, sind gegebenenfalls mehrere Fahrten durchzuführen. Nach dem Transfer werden sämtliche Kontaktflächen einschließlich der Sitzrückseiten mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt. Alternativ können auch Fahrten in Kooperation mit einem externen Fahrdienst oder lokalen Taxianbieter durchgeführt werden.

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Schwelle von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner sind bei der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen insbesondere die Vorgaben nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 IfSG zu beachten (Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske FFP2 oder vergleichbar für Tagespflegegäste, medizinische Gesichtsmaske für Servicepersonal, Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben).

2. Bauliche / räumliche Anforderungen und Abstandsregelung

Bei einem Immunsierungsgrad der Tagespflegegäste unterhalb von 90 Prozent:

Es ist immer der Mindestabstand von 1,50 m zu beachten. Dies muss auch organisatorisch umgesetzt werden, zum Beispiel durch Tische mit einer entsprechenden Größe oder Markierungen am Boden, die nicht überschritten werden dürfen. In Aufenthaltsbereichen können spezielle Bereiche für Gruppenaktivitäten ausgewiesen werden. Um die Betreuung in mehreren Gruppen zu ermöglichen, können größere Räume abgetrennt werden. Die Abtrennung muss so erfolgen, dass ein Kontakt verschiedener Gruppen nicht möglich ist. Die Abtrennung kann durch Möbel, durch mobile Stellwände, Raumteiler oder Kunststoffscheiben erfolgen, sofern diese sicher angebracht sind und nicht eine Unfallgefahr darstellen. Ein freies Bewegen der Gäste ist in der gesamten Einrichtung nicht gestattet. Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden, kann der Besuch durch die Einrichtung vorzeitig beendet werden.

Bei einem Immunsierungsgrad der Tagespflegegäste von mindestens 90 Prozent:

Die Abstandsregelungen müssen nicht mehr aufrechterhalten werden. Der Träger ermittelt den Immunsierungsgrad wahlweise je Belegungstag oder je Belegungswoche. Somit besteht die Möglichkeit, den Besuch von Tagespflegegästen ohne Immunsierung auf einzelne Belegungstage zu fokussieren.

3. Gruppengröße und Mund-Nase-Schutz

Bei einem Immunisierungsgrad der Tagespflegegäste von unter 90 Prozent:

Der notwendige Mindestabstand ist einzuhalten und ein Mund-Nase-Schutz ist zu tragen, sofern nicht medizinische oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Am Sitzplatz kann der Mund-Nase-Schutz abgelegt werden, sofern für eine ausreichende Belüftung gesorgt ist.

Bei einem Immunisierungsgrad der Tagespflegegäste von mindestens 90 Prozent:

Die Abstandsregelung entfällt. Ebenso können die Tagespflegegäste auf das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes verzichten. Tagespflegegästen, die nicht immunisiert sind, soll das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes empfohlen werden.

Allgemein gilt:

Sollten die Räumlichkeiten die Betreuung von mehreren Gruppen gleichzeitig ermöglichen, so können diese unterschiedliche Angebote in unterschiedlichen Räumen oder im Außenbereich erhalten. Denkbar sind auch Alternativen wie Angebote für bestimmte Gruppen nur an bestimmten Tagen durchzuführen, eine Ausweitung der Öffnungszeiten oder Angebote am Wochenende. Eine Durchmischung der Gruppen sollte in allen Bereichen möglichst vermieden werden. Die jeweiligen Gruppen werden einem Mitarbeitenden fest zugeordnet, damit die Zahl der Kontaktpersonen sowie die Zahl der in Quarantäne zu setzenden Personen gegebenenfalls klein bleibt. Zudem muss jeder Besuch dokumentiert werden, um eine Kontaktpersonennachverfolgung gewährleisten zu können. Hierzu kann das Muster-Formblatt des RKI zur Dokumentation von Besuchen genutzt werden (Anlage 3).

4. Mittagessen

Es wird darauf geachtet, dass das Mittagessen für die Tagespflegegäste ohne deren Beteiligung zubereitet wird. Einkäufe werden ebenfalls ohne Einbeziehung der Gäste getätigt. Die Anzahl der Tagesgäste an einem Tisch muss so geregelt werden, dass der notwendige Sicherheitsabstand gewahrt werden kann. Dabei ist eventuell auch auf einen zusätzlichen Raum auszuweichen oder das Mittagessen zeitversetzt für eine weitere Gruppe anzubieten. Soweit der Immunisierungsgrad der Tagespflegegäste mindestens 90 Prozent beträgt, kann auf die vorgenannten Maßnahmen verzichtet werden.

5. Angebote der Betreuung

Gemäß der Beachtung der Gruppengröße werden den Gästen die unterschiedlichen Angebote im Rahmen eines Wochenplanes angeboten. Betreuungsangebote mit einem verstärkten Aerosolausstoß (Singen, sportliche Betätigung) sollten innerhalb von Gebäuden vermieden werden und im Freien unter Einhaltung der vergrößerten Abstände (mindestens der doppelte Abstand, 3 m) erfolgen. Bei der Verwendung von Sport-, Bastel-, Handwerks- und Spielgeräten ist darauf zu achten, dass eine Desinfektion erfolgt, wenn diese nicht fest einer bestimmten Person zugeordnet sind.

Soweit dritte (externe) Personen in die Betreuung oder bei Aktivitäten eingebunden werden, sollen die diesbezüglichen Pandemie-Handlungsempfehlungen für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG entsprechend berücksichtigt werden.

6. Testungen (PoC Antigen-Tests)

Die Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. März 2021 sieht für Tagespflegen ein Testkontingent von 30 Tests pro Monat je Tagespflegegast vor. Das Kontingent umfasst auch den Testbedarf für die Beschäftigten und gegebenenfalls dritte (externe) Personen. Der Träger der Tagespflege entscheidet eigenverantwortlich im Rahmen seines Testkonzepts über die Verwendung des Kontingents.

Es wird empfohlen, Tagespflegegäste am ersten Besuchstag der jeweiligen Belegungswoche und bei weiteren Besuchstagen in derselben Belegungswoche zumindest ein weiteres Mal zu testen. Für Beschäftigte wird die Testung entsprechend § 7 Absatz 1 der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe vom 27. April 2021 empfohlen (abhängig von Inzidenz und Immunisierung alle zwei Wochen, wöchentlich oder zweimal wöchentlich).

7. Hygienekonzept (Abstimmung mit dem Gesundheitsamt)

Die Tagespflegegäste sowie deren Angehörige/Betreuer*innen werden über das Hygiene- und Schutzkonzept informiert und dieses wird regelmäßig mit ihnen besprochen (Anlage 1).

Zum Konzept gehören:

- Individuelles Eingangsmonitoring möglicherweise bereits durch den Fahrdienst: Fieber messen, Nachfrage nach Krankheitsanzeichen, Nachfrage nach Kontakt zu Infizierten, Dokumentation.
- Ausreichender Abstand bei der Nutzung von Verkehrswegen wie Treppen, Türen und Aufzüge.
- Hände waschen, Desinfektion (der Hände) und Abstandhalten.
- Regelmäßiges Lüften, grundsätzlich alle 20 Minuten eine Stoßlüftung über mehrere Minuten.
- Tägliche Desinfektion von Materialien und Arbeitsflächen.
- Betten und Ruhesessel werden nur personenbezogen genutzt und werden nach der Nutzung desinfizierend gereinigt.
- Reinigung der Räumlichkeiten 1x täglich und bei Bedarf.
- Gegebenenfalls Aufstockung des Reinigungsdienstes (Desinfektion der Türgriffe, Handläufe etc.).
- Ausstattung mit den notwendigen Schutzmitteln für Mitarbeitenden (Händedesinfektion, Flüssigseife, Einmalhandtücher, evtl. Schutzkittel und MNS) auch im Sanitärbereich.
- Maskenpflicht für Mitarbeitende.
- Maskenpflicht für Tagespflegegäste (siehe Punkt 3.).
- Maskenpflicht für dritte (externe) Personen (FFP2-Maske ohne Ausatemventil)

- Verfahren bei Fieberentwicklung und/oder Symptomentwicklung: für die Gäste und Mitarbeitenden der Tagespflegeeinrichtung wird ein Symptomtagebuch geführt (Anlagen 5 und 6).
- Einrichtung eines Quarantänerraumes für den Notfall, um einen Gast, der unerwartet akute Symptome zeigt, bis zur Abholung zu isolieren.
- Vorhalten von PSA für Personal im Falle eines Notfalls.

Hinweis 1:

Tagespflegegäste müssen vor der ersten Inanspruchnahme des Angebotes der Einrichtung über das Corona-Virus SARS-CoV-2 und die mit der Inanspruchnahme des Angebotes erhöhte Infektionsgefahr belehrt werden (Anlage1).

Hinweis 2:

Noch nicht immunisierte Tagespflegegäste sollten für die besondere Gefährdungslage in der Einrichtung sensibilisiert werden und die Notwendigkeit eines Besuchs sollte umfassend abgewägt werden. Bitte informieren Sie die Angehörigen/gesetzlichen Betreuer*innen und Gäste schriftlich darüber, dass der Besuch der Tagespflege freiwillig ist und mit dem bestehenden Risiko einer Infektion behaftet bleibt (Anlage 4). Zudem sollte die telefonische Erreichbarkeit der Angehörigen zu jeder Zeit während des Aufenthaltes des Gastes geklärt sein.

Hinweis 3:

Alle Mitarbeiter*innen sind über die Hygiene-, Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zu unterweisen. Empfohlen wird, insbesondere die eingesetzten Fachkräfte zu befähigen, sodass sie die fachliche Anleitung und Begleitung im Hinblick auf den Infektionsschutz verantwortlich wahrnehmen können.

Hinweis 4:

Soweit der Transport in (Klein-) Bussen in Gruppen erfolgt, ist § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 IfSG zu beachten.

**Anlage 1:
Hygieneunterweisung und Belehrung über eine erhöhte Infektionsgefahr**

Angaben des Nutzers:

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____ Telefonnummer: _____

Für einen Besuch in unserer Einrichtung gelten folgende Regeln:

1. Bei Betreten der Einrichtung führen Sie bitte eine Händedesinfektion durch.
Bitte beachten Sie dazu die separate Anweisung zur Durchführung der Händedesinfektion, die Bestandteil der Hygieneunterweisung ist (Anlage 2).
2. Die Nutzung unserer Tagespflege ist nur im Rahmen unserer eingeschränkten Kapazitäten möglich und muss mit der Einrichtung jeweils abgestimmt sein.
3. Soweit möglich tragen Sie bitte während des gesamten Aufenthaltes in unserer Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung. Sollte Ihnen dies aufgrund medizinischer (z.B. Lungenerkrankung) oder sonstiger triftiger Gründe (z.B. Demenz) nicht möglich sein, müssen Sie das bereits bei der Anmeldung angeben. Bitte bringen Sie zu Ihrem Besuch Ihre eigene Maske mit. Bei einem Immunisierungsgrad der Tagespflegegäste von mindestens 90 Prozent besteht die Maskenpflicht für geimpfte Tagespflegegäste nicht mehr.
4. Die Husten- und Nies-Etikette wird wie demonstriert beachtet.
5. Grundsätzlich gelten die Abstandsregeln.
6. Bitte beachten Sie alle Markierungen (z.B. am Boden) zu den Sicherheitsabständen.
7. Bitte beachten Sie, dass Sie nur an den Gruppenaktivitäten teilnehmen können, denen Sie zugeordnet sind. Das Besuchen verschiedener Gruppen ist nicht zulässig.
8. Bitte sehen Sie von Besuchen in der Tagespflege ab, wenn Sie Fieber haben oder Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen.
9. Sollten Sie eine SARS CoV 2 Infektion haben oder Sie Kontakt zu einer infizierten Person gehabt haben, dürfen Sie die Tagespflege nicht besuchen.

Um Sie und uns vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen, werden neben den obigen Empfehlungen in unserer Tagespflege noch weitere Hygienemaßnahmen umgesetzt. Dies geschieht in Umsetzung der Gesetze und Verordnungen und in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt und unter Berücksichtigung der RKI Empfehlungen. Über aktuelle Änderungen werden Sie jeweils zeitnah informiert.

Persönliche Erklärung der besuchenden Person

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich über die Verhaltensregeln informiert und beraten wurde und ich mich an die Regeln halten werde.

Ich wurde darüber belehrt, dass die Einrichtung keine Garantie dafür abgeben kann, dass sich in der Einrichtung nur Personen aufhalten, die nicht von einer COVID-19-Infektion betroffen sind und der Besuch mit einer Erhöhung meiner Infektionsgefahr verbunden ist.

Auch ist mir bewusst, dass die Inanspruchnahme des Angebotes der teilstationären Einrichtung mit einer Erhöhung der COVID-19-Infektionsgefahr für die anderen Nutzer*innen und sonstigen Personen in der Einrichtung sowie für mich verbunden ist.

Unterschrift: _____

Anlage 2

Durchführung einer hygienischen Händedesinfektion:

Desinfektionsmittel in die trockene Hohlhand geben, dann das Desinfektionsmittel wie folgt verreiben:

<p>Schritt 1:</p>	<p>Handfläche auf Handfläche</p>	
<p>Schritt 2:</p>	<p>Handfläche über linkem Handrücken und linke Handfläche über rechtem Handrücken</p>	
<p>Schritt 3:</p>	<p>Handfläche auf Handfläche mit verschränkten, gespreizten Fingern</p>	
<p>Schritt 4:</p>	<p>Außenseite der Finger auf gegenüberliegende Handflächen mit verschränkten Fingern</p>	
<p>Schritt 5:</p>	<p>Kreisendes Reiben des linken Daumens in der geschlossenen rechten Handfläche und umgekehrt</p>	
<p>Schritt 6:</p>	<p>Kreisendes Reiben hin und her mit geschlossenen Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche und umgekehrt</p>	

Anlage 3:

Liste zur Erhebung von Erkältungssymptomen und Frage nach Kontakten zu Personen mit COVID-19

Für Gäste sowie für externe Dienstleister, ehrenamtlich Tätige, Seelsorger*innen sofern diesen der Zutritt während der COVID-19 Pandemie gestattet ist

Erfassung durch (bitte alle eintragen):

Name der Person und ggf. Name deDienstleisters ¹⁾	Zugeordnete Gruppe	Datum/ Uhrzeit des Besuchs	Bestätigung /Kontrolle der Symptomfreiheit ²⁾	Kontakt zu Personen mit COVID-19 in den letzten 14 Tagen	Einlass nicht gewährt	Einweisung in Hygienemaßnahmen erhalten

1) Dienstleister sind beispielsweise Physiotherapeut*innen, Ergotherapeut*innen, Friseur*innen, Fußpfleger*innen und weitere hier nicht benannte Berufs- und Personengruppen, die in die Einrichtung kommen. Hierzu zählen weiterhin ehrenamtlich Tätige und Seelsorger*innen.

2) **Symptome:** Fieber, Schüttelfrost, Atembeschwerden, Kurzatmigkeit, neu aufgetretener Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, trockener Husten, Erschöpfung, Muskel-, Glieder- oder Kopfschmerzen, Halsschmerzen, verstopfte oder laufende Nase, Übelkeit oder Erbrechen.

Anlage 4:

Aushang/Information/Merkblatt zum Betretungsrecht

Liebe Angehörige, liebe Besucher*innen, liebe Dienstleister,

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Besonders die Nutzer*innen von teilstationären Pflegeeinrichtungen sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Insofern müssen immer Ihre berechtigten Wünsche nach einer Inanspruchnahme unseres Angebotes und der Schutz der Nutzer*innen vor Ansteckung gegeneinander abgewogen werden.

Wir bitten daher um Verständnis, dass ein Besuch in unserer Einrichtung in Anhängigkeit der jeweils aktuell geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung nur unter strikter Einhaltung der nachfolgenden Regeln möglich ist:

1. Nur Personen ohne einschlägige Krankheitsanzeichen wie Fieber oder Symptome einer Atemwegserkrankung ist der Zutritt zur Tagespflege erlaubt.
2. Die Nutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und nach Bestätigung freier Kapazitäten durch die Einrichtung möglich.
3. Soweit möglich müssen Sie während des gesamten Aufenthaltes in unserer Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Sollte Ihnen dies aufgrund medizinischer (z.B. Lungenerkrankung) oder sonstiger triftiger Gründe (z.B. Demenz) nicht möglich sein, müssen Sie das bereits bei der Anmeldung angeben. Bitte bringen Sie zu Ihrem Besuch eine Maske mit.
4. Grundsätzlich gelten die Abstandsregeln, Markierungen sind zu beachten.
5. Einmalig werden Sie in die Hygienemaßnahmen eingewiesen. Die Einweisung kann auch schriftlich erfolgen und muss von Ihnen bestätigt werden.
6. Bei Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
7. Gruppenaktivitäten sind nur in festen Gruppen möglich.
8. Sollten Sie eine SARS-CoV-2 Infektion haben oder Sie Kontakt zu einer infizierten Person gehabt haben, dürfen Sie nicht zu Besuch kommen.

Trotz aller Schutzmaßnahmen kann die Einrichtung keine Garantie dafür übernehmen, dass sich in der Einrichtung nur Personen aufhalten, die nicht von einer COVID-19-Infektion betroffen sind.

Die Inanspruchnahme unseres Angebots ist daher mit einer Erhöhung Ihrer Infektionsgefahr verbunden.

Anlage 5: Symptomtagebuch Mitarbeiter*innen

OE: Organisationseinheit (Wohnbereich, Abteilung, Station, o.ä.): _____ **Woche (von-bis):** _____

OE	Name des Mitarbeitenden ¹⁾	Bitte die entsprechenden Buchstaben eintragen sofern bekannt, ansonsten Häkchen setzen, dass Kontrolle erfolgt ist					
		a) Erkältungssymptome b) Krankmeldung c) Häusliche Absonderung / Quarantäne d) Abstrich e) Testergebnis positiv f) Testergebnis negativ					
Datum							
Symptomkontrolle erfolgt durch (Name oder Kürzel einfügen)							

1) Mitarbeiter*innen sind Pfleger*innen, Reinigungskräfte, Servicepersonal, Ärzt*innen der Einrichtung bzw. Hausärzt*innen inkl. ihrer medizinischen Fachangestellten, Technisches Personal, Handwerker*innen, Hausmeister*innen) und alle weiteren die regelmäßig in die Einrichtung kommen inkl. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter*inneninnen sowie Seelsorger*inneninnen

2) **Symptome:** Fieber, Schüttelfrost, Atembeschwerden, Kurzatmigkeit, neu aufgetretener Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, trockener Husten, Erschöpfung, Muskel-, Glieder- oder Kopfschmerzen, Halsschmerzen, verstopfte oder laufende Nase, Übelkeit oder Erbrechen.



Anlage 6: Symptomtagebuch Gast

Organisationseinheit (Wohnbereich, Abteilung, Station, o.ä.): _____

Woche (von-bis): _____

Gruppe	Bewohnername	Symptome ¹⁾ täglich eintragen						
		Datum						
Symptomkontrolle erfolgt durch (Name/Kürzel)								

- Symptome:** Fieber, Schüttelfrost, Atembeschwerden, Kurzatmigkeit, neu aufgetretener Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, trockener Husten, Erschöpfung, Muskel-, Glieder- oder Kopfschmerzen, Halsschmerzen, verstopfte oder laufende Nase, Übelkeit oder Erbrechen.
- Definition Fieber:** >37,8°C oral als Einzelwert oder wiederholte orale Temperaturen von 37,2°C oder rektale Temperaturen > 37,5°C oder eine Einzelmessung mit 1,1°C über der „Normaltemperatur“